

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203903
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.113.558

Ihr Zeichen: 2024-0.289.708

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel:

Es besteht kein Bedarf für den Hinweis auf die Richtlinienumsetzung. Soll er dennoch beibehalten werden, wird angeregt, den Umsetzungshinweis, dh. die Wortfolge „zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381“, nicht vor, sondern nach dem Subjekt des Relativsatzes einzufügen (vgl. etwa den Titel des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 201/2021 oder des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019).

Zu Art. 1 (Änderung des Aktiengesetzes):

Zu Z 3 (§ 86):

Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) sind in befehlender Form zu fassen (LRL 27). In Abs. 6a erster Satz sollte es daher „hat ... zu bestehen“ lauten.

Zu Z 9 (§ 262 Abs. 47):

Der Beistrich nach Nennung der Fundstelle hat zu entfallen.

Zu Art. 2 (Änderung des SE-Gesetzes):

Zu Z 2 (§ 45):

Es wird auf die Anmerkung zu Artikel 1 Z 3 (§ 86 AktG) verwiesen.

Zu Z 3 (§ 59 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hat angesichts der Mehrzahl von anzufügenden Sätzen zu lauten:

„3. Dem § 59 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:“

Für den anzufügenden Normtext ist die richtige Formatierung zu verwenden.

Im Übrigen ist im zweiten Satz „Männern“ (Dativ) durch „Männer“ (Nominativ) zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 67 Abs. 15):

Es ist § 45 Abs. 3 in die Inkrafttretensregelung aufzunehmen. Der Beistrich nach Nennung der Fundstelle hat zu entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches):**Zu Z 1 (§ 243c):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„I. Nach § 243c Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:“

Zu Z 4 (§ 906 Abs. 56):

Der Beistrich nach Nennung der Fundstelle hat zu entfallen.

Zu Art. 4 (Stellen zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und Umsetzungshinweis):

Eine Novelle sollte keine selbständigen Bestimmungen enthalten (LRL 66). Die Regelung des Abs. 1 sollte daher in ein Bundesgesetz eingebaut werden; wenn dies nicht zweckmäßig ist, ist eine eigene Rechtsvorschrift zu erlassen. Der Abs. 2 sollte in jedes der betroffenen Bundesgesetze integriert werden. Dabei ist die Wortfolge „diesem Bundesgesetz“ durch die Wortfolge „dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025“ zu ersetzen sowie die Artikelüberschrift (und folgerichtig der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis) entsprechend anzupassen.

Im Sinne der Einheitlichkeit (vgl. LRL 31) muss es in Abs. 1 heißen: „Leitungsorgane börsenotierter Gesellschaften“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Mrz 2025

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt